

1	Name			Anlage AUS	
2	Vorname			Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit ausländischen Einkünften hat eine eigene Anlage AUS abzugeben.	
3	Steuernummer		lfd. Nr. der Anlage		☐ stpfl. Person / Ehemann / Person A ☐ Ehefrau / Person B
Ausländische Einkünfte und Steuern Steuerpflichtige ausländische Einkünfte , die in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind – Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –					
		1. Staat / Spezial-Investmentfonds	2. Staat / Spezial-Investmentfonds	3. Staat / Spezial-Investmentfonds	9
4					
Einkünfte					
(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG) – bei mehreren Einkunftsarten: Einzelangaben bitte lt. gesonderter Aufstellung –					
5	Einkunftsquellen				
6	Enthalten in Anlage(n) und Zeile(n)				
7	Einkünfte (einschließlich der gemäß § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG steuerfreien Teile sowie Teilfreistellungsbeträge i. S. d. §§ 20, 21 InvStG)	07	27	47	
8	In Zeile 7 enthaltene Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden	08	28	48	
9	In Zeile 7 enthaltene zu berücksichtigende Teilfreistellungsbeträge i. S. d. §§ 20, 21 InvStG	15	35	55	
10	In Zeile 7 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 EStG	13	33	53	
11	In Zeile 7 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 3 EStG				
Anzurechnende ausländische Steuern					
12	für alle Einkunftsarten	09	29	49	
13	In Zeile 12 enthaltene fiktive ausländische Steuern nach DBA				
Die Eintragungen in den Zeilen 14 bis 22 sind nur in der ersten Anlage AUS vorzunehmen.					
Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34c Abs. 5 EStG					
14	In Zeile 7 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird	800			
Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 12, 14 AStG (in den Anlagen G, KAP, KAP-BET, L, S enthalten)					
Hinzurechnungsbetrag lt. Feststellung des Finanzamts (zuzüglich der anzurechnenden ausländischen Steuern lt. Zeile 16)					
15	Finanzamt und Steuernummer	Staat		801	
16	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	802			
17	Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	803			
Familienstiftungen nach § 15 AStG (in den Anlagen G, KAP [Zeile 49], L, S, V enthalten)					
Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen					
18	Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer	818			
19	Auf Antrag nach § 15 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	819			
20	Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern auf Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung lt. Feststellung	820			
Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG (in den Anlagen G, S enthalten)					
21	Inländische Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG	824			
22	Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG	825			

Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG zu den Zeilen 4 bis 17

9

aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht ver- rechnete Verluste 1985 bis 2020	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinn- minderungen 2021	enthalten in Anlage und Zeile	positive Einkünfte 2021	enthalten in Anlage und Zeile	Summe der Spalten 3, 4 und 6
1	2	3	4	5	6	7	8
		EUR	EUR		EUR		EUR
1	Nr. EStG						
2	Nr. EStG						
3	Nr. EStG						
4	Nr. EStG						
5	Nr. EStG						

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt**Einkünfte i. S. d. § 32b EStG** ohne steuerfreien Arbeitslohn lt. Anlage N Zeile 22 und / oder 24 sowie ohne Einkünfte lt. Zeile 45

aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkunftsart	Einkünfte
			EUR
1			810 , -
2			811 , -
3			812 , -
4			813 , -
5			814 , -
Summe der ausländischen Kapitalerträge, die im Inland dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen			817 , -

In den Zeilen 36 bis 40 enthaltene

EUR

Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, für die die Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG vorzunehmen ist

815 , -

außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG, soweit nicht in Zeile 42 enthalten

816 , -Bei den in den Zeilen 36 bis 40 erklärten Einkünften handelt es sich in Zeile um ein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG.**Hinweis zu den Zeilen 36 bis 40:**

Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Mitteilung über die Höhe der in Deutschland steuerfreien Einkünfte an den anderen Staat. Einwendungen gegen eine solche Weitergabe bitte als Anlage einreichen.

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG i. V. m. privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG

aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkünfte
		EUR
		826 , -
Es wurden verbleibende negative Einkünfte nach § 10d EStG zum 31.12.2020 festgestellt.		
Die 2020 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2021 aus Zeile 45 soll wie folgt begrenzt werden:		
		, -

Nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht ver- rechnete Verluste 1985 bis 2020	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinn- minderungen 2021	positive Einkünfte 2021	Summe der Spalten 3 bis 5	positive Summe lt. Spalt. 6 enthalten in Zeile
1	2	3	4	5	6	7
		EUR	EUR	EUR	EUR	
1	Nr. EStG					
2	Nr. EStG					
3	Nr. EStG					
4	Nr. EStG					
5	Nr. EStG					